

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Schaffner Deutschland GmbH

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Schaffner Deutschland GmbH (im Folgenden: „Schaffner“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Schaffner im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt und für alle Angebote und Annahmeerklärungen von Schaffner. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Verträge gleicher Art über Lieferungen und Leistungen zwischen Schaffner und dem Käufer und für Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, Schaffner hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Schaffner gelten auch dann, wenn Schaffner in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Schaffner oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen vorbehaltlos annimmt.

II. Vertragsschluss und Gegenstand der Lieferung

1. Angebote von Schaffner sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Schaffner zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung maßgeblich. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Käufers von der Auftragsbestätigung von Schaffner ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Käufer die Änderungen als solche besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Inhalt des Vertrages, soweit Schaffner diesen schriftlich zustimmt. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch Schaffner. Schaffner bleibt allerdings berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem Schaffner vorbehaltlos Lieferungen und Leistungen ausführt oder Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise in Rechnung stellt.
2. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern nicht (i) der Liefergegenstand erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer unzumutbar sind oder aber (ii) mit dem Käufer die Verbindlichkeit von Angaben von

Schaffner zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die vorgenannten Angaben von Schaffner zu den Liefergegenständen und andere im Vorfeld des Vertragsschlusses benannte Merkmale der Liefergegenstände sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert, noch gehören sie ohne ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage von Schaffner zur vereinbarten Soll-Beschaffenheit. Es handelt sich hierbei ohne anderweitige schriftliche oder elektronische Zusage von Schaffner vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des ersten Satzes dieser Ziff. II. 2 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Käufer die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch Schaffner zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Käufer zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Käufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Angaben von Schaffner zu Funktion und Gebrauch ihrer Produkte gelten im Hinblick auf das weite Anwendungsspektrum derselben regelmäßig nur als allgemeine Richtlinien. Soweit nicht zwischen Schaffner und dem Käufer schriftlich eine bestimmte Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder eine bestimmte Verwendungseignung des Liefergegenstandes vereinbart wird, trägt allein der Käufer das Risiko, dass sich der Liefergegenstand zu dem von ihm konkret beabsichtigten Verwendungszweck eignet.
4. Schaffner behält sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an allen dem Käufer ggfs. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. Der Käufer darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von Schaffner nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen der Ziff. XII. 2 und 3 finden auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung entsprechende Anwendung.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen von Schaffner aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise in Euro FCA (Incoterms 2020)

zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von Schaffner zu tragen sind, dem Käufer zusätzlich berechnet.

2. Aufträge, die von Schaffner vereinbarungsgemäß erst später als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeführt werden sollen oder die aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Käufers erst später als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeführt werden, werden zu den jeweiligen am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen von Schaffner berechnet. Übersteigt der Listenpreis den bei Vertragsschluss vereinbarten Preis um mehr als 8%, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Erhöhen sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach der letzten Preisanpassung bis zum vereinbarten Liefertermin die Kosten für die Herstellung und Lieferung der jeweils betroffenen Liefergegenstände (z.B. Rohstoffpreise, Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten) wesentlich, so ist TE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Kostenveränderung und der berechtigten Interessen des Käufers. Eine wesentliche Erhöhung der Kosten für die Herstellung und Lieferung der jeweils betroffenen Liefergegenstände liegt in der Regel vor, wenn sich diese um mehr als 10% seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach der letzten Preisanpassung bis zum vereinbarten Liefertermin erhöhen. berechtigt.
4. Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei Schaffner maßgebend.
5. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; im Falle des Zahlungsverzuges mit Entgeltforderungen hat der Käufer Schaffner Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Schaffner behält sich vor nachzuweisen, dass ihr infolge des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer gegenüber Ansprüchen von Schaffner nur zu, soweit Gegenansprüche des Käufers gegenüber Schaffner rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Schaffner anerkannt sind oder der Gegenanspruch des Käufers, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Schaffner stammt.
7. Schaffner ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Schaffner durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, nach pflichtgemäßem Ermessen von Schaffner gefährdet wird.
8. Soweit mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen in € (Euro) und ausschließlich an Schaffner zu leisten.

IV. Lieferung und Lieferzeit; Verzögerung und Verzug; Höhere Gewalt; Corona-Krise

1. Für die Lieferfristen ist die Auftragsbestätigung von Schaffner maßgebend, soweit darin ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Von Schaffner ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Käufer etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware von Schaffner am eigenen Werk bereitgestellt und gegenüber dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt wurde. Schaffner ist dazu berechtigt, die Übergabe an die Transportperson abzulehnen, wenn eine Ladungssicherung gemäß VDI-Richtlinie 2700 aufgrund des Zustandes des von der Transportperson bereitgestellten Transportfahrzeugs nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Transportfahrzeug nach pflichtgemäßem Ermessen von Schaffner nicht den Anforderungen genügt, damit das Fahrzeug nach den anwendbaren Straßenverkehrsvorschriften betrieben werden darf. Lehnt Schaffner die Übergabe an die Transportperson aus den vorgenannten Gründen ab, gelten die Regelungen der Ziff. V. 2 und V. 3 entsprechend.

2. Angemessene Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig, wenn eine solche für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.
3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Schaffner dem Käufer für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettopreises der zu lagernden Gegenstände der Lieferungen berechnen (pauschalierter Schadensersatz). Dieser pauschalierte Schadensersatz ist auf insgesamt 5% des Nettopreises der zu lagernden Gegenstände der Lieferungen begrenzt. Der Käufer bleibt zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Schaffner bleibt berechtigt, einen über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehenden, entstandenen Schaden geltend zu machen.
4. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
5. Gerät Schaffner mit einer Lieferung in Verzug, richtet sich die Haftung von Schaffner nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den folgenden Begrenzungen: Der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Verzugs ist für jede vollendete Woche des Verzuges auf je 0,5 % des Nettopreises der in Verzug befindlichen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettopreises begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht in Fällen einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die

Verzögerung der Lieferung von Schaffner zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von Schaffner innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Schaffner, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem , Aussperrung, politische Unruhen, Krieg, Mobilmachung, Terrorakte, Elementarereignisse (z.B. Überschwemmungen, Stürme, Hagel, Schneefall), Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse, Epidemien und Pandemien sowie daraus resultierende behördliche Beschränkungen (z.B. Handelsbeschränkungen, Ausgangssperren oder ähnliches), ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Transport, Energie- und IT-Versorgung), Virus und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-Systems von Schaffner, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer Umstände, die von Schaffner nicht zu vertreten sind und die Schaffner die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen wesentlich erschweren unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Schaffner wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziff. IV. 7 auftritt. Der Käufer kann Schaffner auffordern, innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob Schaffner für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich Schaffner innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. In keinem Fall haftet Schaffner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichterfüllung, der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der verspäteten Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Liefergegenstände durch den Käufer

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählt Schaffner die Art der Verpackung nach freiem Ermessen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Käufer über, wenn und soweit Schaffner die Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt hat und den Käufer hiervon benachrichtigt hat, bzw. wenn Schaffner die Liefergegenstände an die vom Käufer genannte Transportperson übergeben hat. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Sofern sich Bereitstellung, Versand oder Übergabe bzw. Übernahme der Liefergegenstände

an bzw. durch den Käufer aus Gründen verzögern, die der Käufer zu vertreten hat, oder der Käufer in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem sie ohne die vorgenannten Umstände auf den Käufer übergegangen wäre.

3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Schaffner berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen von ihm ersetzt zu verlangen. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Schaffner zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
4. Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Angelieferte Gegenstände sind vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abzunehmen.
6. Soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nimmt Schaffner das Verpackungsmaterial unentgeltlich zurück. Die Rückgabe hat nach Vorgaben von Schaffner entweder am Auslieferungsort oder an einer der Annahmestellen eines von Schaffner benannten Betreibers eines flächendeckenden Rücknahmesystems (Duales System) zu erfolgen. Etwaige Kosten des Transports der Verpackung zum Rücknahmeort trägt der Käufer.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Schaffner behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Schaffner in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Tritt Schaffner wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Käufer sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes zu tragen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Schaffner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Käufer darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen die Risiken einer unvorhergesehen eingetretenen Beschädigung oder Zerstörung, auch durch höhere Gewalt, einschließlich Elementarschäden, sowie gegen Abhandenkommen durch Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Das Interesse von Schaffner ist

mitzuversichern. Der Käufer ermächtigt Schaffner bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen geltend zu machen.

3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt Schaffner jedoch bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Schaffner ist berechtigt, die dem Käufer erteilte Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen, wenn sich der Käufer mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs über die Vorbehaltsware verfügt hat. Gleiches gilt bei einer nach Vertragsschluss eintretenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Schaffner kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets unentgeltlich für Schaffner als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an dem Liefergegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Schaffner nicht gehörenden Gegenständen, vermischt oder verbunden, so erwirbt Schaffner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts des Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Gegenstände zur Zeit der Vermischung bzw. Verbindung. Erlischt das Vorbehaltseigentum von Schaffner durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer Schaffner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die im Allein- oder Miteigentum von Schaffner stehenden Sachen unentgeltlich für Schaffner. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
5. Der Käufer tritt Schaffner zur Sicherheit für die Forderungen von Schaffner gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Gebäude bzw. Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Schaffner ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn ihr sich unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge ergebender realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

VII. Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß

nachgekommen ist. Offenkundige Sachmängel sind spätestens fünf (5) Tage nach Ablieferung, verdeckte Sachmängel spätestens fünf (5) Tage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Jedwede Mängelrüge muss der Käufer gegenüber Schaffner schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit Schaffner eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist.

Der Käufer hat die gelieferte Ware im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie Schaffner hierüber schriftlich zu informieren.

2. Soweit die Liefergegenstände der von den Parteien vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, sind die Liefergegenstände auch dann vertragsgemäß und mangelfrei, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB entsprechen.
3. Schaffner gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
4. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang vorliegt, ist Schaffner nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Käufer abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, Schaffner Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Käufer von seinem Kunden gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und dessen Kunden entbehrlich ist, so dass der Käufer Schaffner keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.
5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Nacherfüllungsort der Sitz von Schaffner. Im Falle von Lieferungen mit Installation oder Montage ist der Nacherfüllungsort der vereinbarte Aufstellungsort.
6. Dabei hat Schaffner die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Gesetzes zu tragen. Macht der Käufer in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen Schaffner geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Käufers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Liefergegenstände auf Veranlassung des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

Im Falle der Ersatzlieferung nimmt Schaffner entweder die ursprünglich gelieferten Liefergegenstände auf eigene Kosten zurück oder der Käufer hat die Liefergegenstände auf Anforderung von Schaffner die ursprünglich gelieferten Liefergegenstände auf Kosten von Schaffner zurückzusenden oder zu entsorgen, soweit nicht die Rücksendung und/oder Entsorgung für den Besteller mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist.

7. Ist Schaffner zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, verweigert Schaffner diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Schaffner zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung aus sonstigen Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
8. Für Liefergegenstände, die vollständig von einem Dritten hergestellt und von einem Dritten an Schaffner geliefert wurden (nachfolgend „Fremderzeugnisse“) beschränkt sich die Haftung von Schaffner auf die Abtretung der Ansprüche, die Schaffner gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses aus nicht vom Käufer zu verantwortenden Gründen fehlschlagen (z.B. wegen Insolvenz des Lieferers), so stehen dem Käufer gegen Schaffner Mängelansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziff. VII. zu. Ein Fehlschlag der Inanspruchnahme des Lieferers setzt nicht voraus, dass der Käufer den Lieferer gerichtlich in Anspruch genommen hat.
9. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer allein nach Maßgabe der Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu.
10. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von Schaffner die Ware eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, soweit dies nicht auf einem Mangel in einer von Schaffner übergebenen Anleitung beruht,
- eine unsachgemäße Handhabung während des Versands der Liefergegenstände
- Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte, z.B. Teile der Lieferungen werden unbefugt angebracht oder entfernt oder verändert
- natürliche Abnutzung, soweit Schaffner nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung,
- ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe,
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Schaffner zurückzuführen sind.

VIII. Schadensersatz und Aufwendungsersatz

1. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet Schaffner nicht auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz (nachfolgend „Schadensersatz“), gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht im Fall von
 - a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) Aufwendungsersatzansprüchen nach den §§ 439 und 445a Abs. 1 BGB,
 - d) der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - e) einer Haftung aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - f) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Schaffner auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit Schaffner nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
3. Abweichend von Ziff. VIII. 2. lit. f) haftet Schaffner auch im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht auf Schadensersatz, soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Käufer nach besten Kräften bemüht sein, mit seinen Abnehmern selbst Haftungsbeschränkungen soweit rechtlich zulässig – auch zugunsten von Schaffner – zu vereinbaren.
4. Soweit Schaffner nach Maßgabe der Ziffer VIII. 2. lit. f) haftet, sind außerdem mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
5. Im Falle von Verzögerungsschäden gilt Ziff. IV. 5. vorrangig gegenüber dieser Ziff. VIII.
6. Soweit Schaffner technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Schaffner geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies lediglich aus Gefälligkeit, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von Schaffner wegen Vorsatzes.

Der Käufer wird Schaffner, falls er Schaffner nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat Schaffner Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbinden.
8. Soweit die Haftung von Schaffner nach dieser Ziff. VIII. begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organen und gesetzlichen Vertreter von Schaffner.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein (1) Jahr dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechtigen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk; Sachen, die für ein Bauwerk verwendet werden), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), im Falle einer Beschaffenheitsgarantie und im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch Schaffner, sowie
 - b) im Falle von Schadensersatzansprüchen bei einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen.
2. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Schaffner dem Kunden die Liefergegenstände abgeliefert hat.
3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von Schaffner grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn Schaffner es gegenüber dem Käufer ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung der Verjährung bleiben unberührt.
4. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Ziff. IX. 1. lit. b).

X. Rechtsmängel und Gewerbliche Schutzrechte

1. Die Haftung von Schaffner für Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet Schaffner nur dafür Gewähr, dass die Liefergegenstände an dem Sitz von Schaffner zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) verletzen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Schaffner gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Schaffner im Rahmen der Regelung in dieser Ziff. X. 2. Satz 1 gegenüber dem Käufer wie folgt:
 - a) Der Käufer hat Schaffner über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Schaffner wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Käufer räumt Schaffner hierzu die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird Schaffner die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen, einschließlich des Rechts, entsprechende Untervollmachten zu erteilen.
 - b) Sofern die Lieferung eine Schutzrechtsverletzung i.S.v. Ziff. X. 2. Satz 1 darstellt, wird Schaffner den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. Schaffner wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für den betreffenden Liefergegenstand ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.
 - c) Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - d) Schaffner haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine nicht von Schaffner voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass der Liefergegenstand von dem Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von Schaffner empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit nicht von Schaffner gelieferten Produkten eingesetzt wird. Schaffner haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Käufer diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit

Ansprüche gegen Schaffner geltend machen, stellt der Käufer Schaffner hiervon frei.

- e) Schaffner haftet gegenüber dem Käufer auch dann nicht, wenn der Käufer die Verletzung gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Schaffner anerkennt oder im Falle der Einstellung der Nutzung des Produkts durch ihn den Dritten nicht darauf hinweist, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- f) Die Pflicht von Schaffner zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

- 2. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziff. VII. 4 und 8 entsprechend.
- 3. Die Regelungen zur Verjährung in Ziff. IX gelten entsprechend.

XI. Exportrecht – Voraussetzung der Lieferung durch Schaffner

Die Vertragserfüllung durch Schaffner steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. dass der Erfüllung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren in- und ausländischen Exportkontrollgesetze, -vorschriften und -regelungen zu jeder Zeit und in vollem Umfang einzuhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird der Käufer keine Lieferungen von Schaffner – weder in ihrer ursprünglichen Form noch nach Integration in andere Artikel – in ein anderes Land oder an eine andere Person weiterverkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt zu haben.

Der Käufer stellt Schaffner von allen Ansprüchen frei, die gegen Schaffner von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

XII. Vertraulichkeit

- 1. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von Schaffner erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind (im Folgenden „**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Käufer ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne die vorherige Zustimmung von Schaffner offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, Produkte von Schaffner, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu

dekompilieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Käufer dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Käufer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

- 2. Von der Verpflichtung in Ziff. XII. 1. ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Käufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Käufer ohne Zugriff auf Vertrauliche Informationen von Schaffner selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- 3. Diese Verpflichtungen dieser Ziff. XII bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2020.
- 2. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Schaffner. Schaffner ist jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 3. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, Schaffner Firmensitzes.
- 4. Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Schaffner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.